

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss
der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 39) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 06.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss
der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen
(Abwasserbeseitigungssatzung)
vom 13.02.2002

wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- (2) **Abwasser** i. S. d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist das durch menschliche Eingriffe und/oder den menschlichen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und

befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

2. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Grundstückskleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten entleert und entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Für die Entleerung und Entschlammung der Grundstückskleinkläranlagen sind die Regelungen der DIN 4261-1:2002-12 maßgebend.
- (2) **Einkammer-Absetzgruben** sind nach Feststellung von 70 % Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entleeren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt Bad Gandersheim die Notwendigkeit der Grubenentleerung anzuzeigen.
- (3) **Mehrkammer-Absetzgruben** sind nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entleeren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt Bad Gandersheim die Notwendigkeit der Grubenentleerung anzuzeigen.
- (4) **Mehrkammer-Ausfaulgruben** sind nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entschlammern. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt Bad Gandersheim die Notwendigkeit der Grubenentschlammung anzuzeigen.
- (5) Die **Entleerung abflussloser Sammelgruben** wird nach Bedarf vorgenommen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt Bad Gandersheim die Notwendigkeit der Grubenentleerung anzuzeigen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Gandersheim, den 14.11.2003

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmen
 Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 05.12.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 50, veröffentlicht worden. Die Satzung ist am 06.12.2003 in Kraft getreten.